

Synopse

E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: II A/2/3 | **VI C/1/2** | VI C/2/1

Aufgehoben: –

	E. Änderung der Verordnung zum Steuergesetz
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz (Steuerverordnung; StV) vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:
1.4. Steuerrekurskommission	1.4. Aufgehoben.
Art. 27 Stellung, Organisation und Verfahren ¹ Die Steuerrekurskommission ist eine von der Steuerbehörde unabhängige Rekurskommission im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes ¹⁾ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. ² Die Organisation der Steuerrekurskommission richtet sich – vorbehältlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung – nach den Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes. ³ Das Verfahren vor der Steuerrekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	Art. 27 Aufgehoben.

¹⁾ GS III A/2

<p>Art. 28 Bestellung</p> <p>¹ Der Landrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin (Präsidium) und die vier ordentlichen Mitglieder sowie die vier Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission.</p> <p>² Die Wahlvorbereitung obliegt dem Landratsbüro. Vorschläge für die Wahl sind dem Büro spätestens 20 Tage vor der Wahl einzureichen.</p> <p>³ Die Steuerrekurskommission konstituiert sich im Übrigen selbst; sie bestimmt insbesondere das Vizepräsidium.</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 29 Sekretariat</p> <p>¹ Die Steuerrekurskommission bestimmt das Sekretariat.</p> <p>² Der jeweilige Sekretär oder die jeweilige Sekretärin hat beratende Stimme und ist antragsberechtigt.</p>	<p>Art. 29 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Präsidium obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung der Steuerrekurskommission;2. die Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Rekurskommission;3. die Bestimmung allfälliger Referenten;4. die Erstellung des Geschäftsberichts zuhanden des Verwaltungsgerichts und die Publikation von grundlegenden Entscheidungen. <p>² Dem Sekretariat obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Verfahrensleitung;	<p>Art. 30 Aufgehoben.</p>

2. die Abfassung der Urteile und deren Zustellung an die Parteien; 3. die Abwicklung und Überwachung des Rechnungswesens; 4. nach Rücksprache mit dem Präsidium der Entscheid über Erlass und Abschreibung von Gerichtskosten.	
Art. 31 Unvereinbarkeiten, Ausstand ¹ Die Unvereinbarkeiten richten sich nach Artikel 75 Absatz 4 der Kantonsverfassung ²⁾ . ² Der Ausstand richtet sich nach Artikel 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.	Art. 31 Aufgehoben.
Art. 32 Entschädigungen ¹ Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder richtet sich nach Artikel 30 der Lohnverordnung ³⁾ . ² ... ³ Die Entlöhnung des Sekretärs oder der Sekretärin richtet sich nach der Lohnverordnung und wird von der Steuerrekurskommission unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt. Zusätzlich erhält er oder sie eine dem Pensum entsprechende Spesenzulage von 10 Prozent des entsprechenden Lohnbandmaximums für sämtliche mit der Funktion zusammenhängenden Auslagen.	Art. 32 Aufgehoben.
	II.
	1. GS II A/2/3, Landratsverordnung (LRV) vom 13. April 1994 (Stand 1. Juli 2026), wird wie folgt geändert:

²⁾ GS I A/1/1

³⁾ GS II C/1/1

<p>Art. 28 Amtdauer und Amtszeitbeschränkung</p> <p>¹ Die Amtdauer in den ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Gesamterneuerungswahl nach Artikel 29a.</p> <p>² Einer ständigen Kommission gemäss Artikel 37 kann ein Mitglied höchstens während zwölf Jahren angehören, wovon höchstens vier Jahre als Präsident. Erfolgt der Amtsantritt während einer laufenden Legislatur, so ist eine einmalige Wiederwahl zum Präsidenten zulässig. Für die Amtszeitbeschränkung fällt die Ersatzmitgliedschaft ausser Betracht.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen der Präsident oder ein Mitglied der betreffenden Kommission von Amtes wegen angehört.</p> <p>⁴ Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.</p>	<p>⁴ Für die Landesschatzungskommission, die Anwaltskommission, die Steuerrekurskommission und die Rekurskommission gemäss Energiegesetz <u>Anwaltskommission</u> besteht keine Amtszeitbeschränkung im Sinne dieser Verordnung.</p>
	<p>2. GS VI C/2/1, Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 21. November 2000 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Organe</p> <p>¹ Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird den folgenden Organen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der kantonalen Steuerverwaltung und ihren Abteilungen;2. der Steuerrekurskommission;3. dem Verwaltungsgericht.	<p><i>2. Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 4 Organisation und Verfahren</p>	

<p>¹ Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung, der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden des Kantons anwendbar.</p>	<p>¹ Soweit Organisation und Verfahren nicht bundesrechtlich geregelt sind, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Organisation der kantonalen Steuerverwaltung, der Steuerrekurskommission und des Verwaltungsgerichts sowie über das Verfahren vor diesen Behörden sinngemäss auf die Bundessteuerbehörden des Kantons anwendbar.</p>
<p>Art. 5 Leiter der kantonalen Steuerverwaltung</p> <p>¹ Dem Leiter der kantonalen Steuerverwaltung kommen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung und Überwachung des Vollzugs der direkten Bundessteuer (Art. 104 Abs. 1 DBG);2. der Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt;3. der Erlass der erforderlichen Anweisungen;4. die Orientierung der Steuerbehörden über Gesetzgebung und Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer;5. die Antragstellung im Steuererlassverfahren an die Eidgenössische Erlasskommission und die Vertretung des Kantons in dieser Kommission, einschliesslich der Vertretung in Quellensteuerfällen (Art. 102 Abs. 4 und 167 DBG);6. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor der Steuerrekurskommission und anderen Gerichten sowie die Ergreifung der Rechtsmittel;7. die Erhebung von Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht und die Prozessführung in solchen Verfahren (Art. 146 DBG).	<p>6. der Entscheid über Steuerbefreiungen (Art. 56 DBG) und die Vertretung des Staates in diesen Verfahren vor der Steuerrekurskommission <u>dem Verwaltungsgericht</u> und anderen Gerichten sowie die Ergreifung der Rechtsmittel;</p>
<p>Art. 10 Allgemeines</p> <p>¹ Die Steuerrekurskommission ist erste Beschwerdeinstanz im zweistufigen Beschwerdeverfahren.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Das kantonale Verwaltungsgericht ist zweite Beschwerdeinstanz im zweistufigen Beschwerdeverfahren.</p>	<p>² Das kantonale Verwaltungsgericht ist zweite <u>die einzige</u> Beschwerdeinstanz im zweistufigen Beschwerdeverfahren.</p>
<p>Art. 17 Verfahren</p> <p>¹ Einsprachen sind bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.</p> <p>² Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, so holt diese die allenfalls erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache direkt der Steuerrekurskommission (Art. 132 Abs. 2 DBG).</p>	<p>² Erhebt der Einsprecher eine Sprungbeschwerde oder gelangt die Veranlagungsbehörde zur Überzeugung, eine solche sei zweckmässig, so holt diese die allenfalls erforderliche Zustimmung ein und übergibt die Sache direkt der Steuerrekurskommission <u>dem Verwaltungsgericht</u> (Art. 132 Abs. 2 DBG).</p>
<p>Art. 19 Beschwerde an die Steuerrekurskommission</p> <p>¹ Beschwerden gegen Einspracheentscheide und gegen andere Verfügungen sind bei der Steuerrekurskommission einzureichen.</p> <p>² Diese lädt die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme ein.</p> <p>³ Das Verfahren vor der Steuerrekurskommission wird – soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorschreibt – nach den kantonalen Bestimmungen durchgeführt.</p> <p>⁴ Beschwerdeentscheide werden der kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt.</p>	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 20 Beschwerde an das Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Beschwerden gegen Entscheide und gegen andere Verfügungen der Steuerrekurskommission sind beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p> <p>² Das Verfahren vor Verwaltungsgericht wird nach den kantonalen Bestimmungen durchgeführt.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht lädt die Steuerrekurskommission und die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme ein.</p>	<p>¹ Beschwerden gegen Entscheide <u>Einspracheentscheide</u> und gegen andere Verfügungen der Steuerrekurskommission sind beim Verwaltungsgericht einzureichen.</p> <p>³ Das Verwaltungsgericht lädt die Steuerrekurskommission und die Veranlagungsbehörde zur Stellungnahme ein.</p>

⁴ Beschwerdeentscheide werden der kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt.	
Art. 21 Kosten ¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission und vor dem Verwaltungsgericht werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁴⁾ festgesetzt (Art. 144 Abs. 5 DBG).	¹ Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission und vor dem Verwaltungsgericht werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵⁾ festgesetzt (Art. 144 Abs. 5 DBG).
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zur Aufhebung von Artikel 165a und zur Änderung von Artikel 166 des Steuergesetzes treten die Änderungen der Landratsverordnung und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer am 1. Januar 2027 und die Änderungen der Verordnung über das Steuergesetz am 1. Januar 2028 in Kraft.

⁴⁾ GS III G/1

⁵⁾ GS III G/1